

solche strafrechtlich geschützten Verhältnisse, die trotz möglicher Verschiedenheiten in ihrem Wesen gemeinsame Züge aufweisen und eine Objektgruppe bilden.⁶

Gleichartige Objekte sind beispielsweise das staatliche und genossenschaftliche Eigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen. Ein fortgesetztes Verbrechen kann deshalb sowohl dann vorliegen, wenn durch mehrere Handlungen staatliches Eigentum angegriffen worden ist, als auch dann, wenn ein Teil der Handlungen gegen staatliches Eigentum und ein anderer Teil gegen das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen gerichtet gewesen ist.

Fortsetzungszusammenhang kann auch zwischen mehreren Verbrechen gegen die Person, z. B. zwischen Verbrechen gegen die Gesundheit und Verbrechen gegen die Ehre eines Menschen bestehen. Die zum Teil vertretene, auf die bürgerliche Theorie von den „höchstpersönlichen Rechtsgütern“ zurückgehende Auffassung, daß ein fortgesetztes Verbrechen in diesen Fällen nicht möglich sei, weil das Verbrechen vom Tatbestand der Strafnorm auf die Person des Verletzten beschränkt werde, stellt eine unbegründete Einschränkung des Fortsetzungszusammenhanges dar. Die von den einzelnen Strafnormen geschützten Objekte sind gesellschaftliche Verhältnisse. Sie bestehen beispielsweise in der Achtung und Anerkennung des Lebens, der Gesundheit, der Würde und persönlichen Freiheit und stellen wechselseitige Beziehungen aller Bürger untereinander dar. Das geschützte gesellschaftliche Verhältnis ist deshalb nicht mit der angegriffenen Person identisch.⁶

b) Auf der objektiven Seite der einzelnen Taten ist der Fortsetzungszusammenhang insbesondere durch die Gleichartigkeit der Begehungsform und den zeitlichen Zusammenhang der Einzeltaten gekennzeichnet.

Das Merkmal der Gleichartigkeit der Begehungsform erfordert jedoch nicht, daß die Art und Weise der Ausführung der einzelnen Verbrechen in allen tatsächlichen Umständen und rechtlichen Merkmalen übereinstimmt. Es ist lediglich erforderlich, daß eine gewisse Ähnlichkeit in der Art der Ausführung der einzelnen Verbrechen besteht.

So ist z. B. Fortsetzungszusammenhang gegeben, wenn A. zur Vervollständigung seiner eigenen Sammlung ein aus einer öffentlichen Bibliothek entliehenes wertvolles Buch unterschlägt und bei anschließenden Besuchen in der Bibliothek weitere kostbare und seltene Bücher stiehlt.

Allen diesen Taten ist die ähnlich ausgestaltete Entwendung sozialistischen Eigentums gemeinsam. Man könnte das Wesen dieser Taten nicht richtig erfassen, wenn man sie formalistisch als in Tatmehrheit begangene Unterschlagung und Diebstähle qualifizieren wollte.

⁵ vgl. dazu S. 318 ff. dieses Lehrbuches.

⁶ vgl. dazu auch das Urteil des OG vom 25. 8. 1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 20, S. 635.